

Inhalt

1. 11.07.2016 **Öffentliche Bekanntmachung der 4. Ergänzungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.12.2007**

4. Ergänzungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der z. Zt. gültigen Fassung wird vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 30.06.2016 die folgende 4. Ergänzungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.12.2007 erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand und Abgrenzung

1. Die in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Liste aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt. Die Liste ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei dem in der Liste erfassten Baum wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.
2. Die genaue Lage der unter Schutz gestellten Einzelschöpfung der Natur ist in einem Kartenauszug (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises - untere Landschaftsbehörde - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt gemäß § 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) 20 Jahre.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Die hierzu gehörende Auflistung der Naturdenkmale sowie die Einzelkarte können im Amt für Planung und Landschaftsschutz (Amt 67), Block B, 3. Etage, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach oder im Internet unter www.rbk-direkt.de → Behördenlotse → Naturdenkmale eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese 4. Ergänzungsverordnung vom 30.06.2016 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.12.2007 nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 07.07.2016

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

In Vertretung

Gez. Dr. Erik Werdel

Kreisdirektor

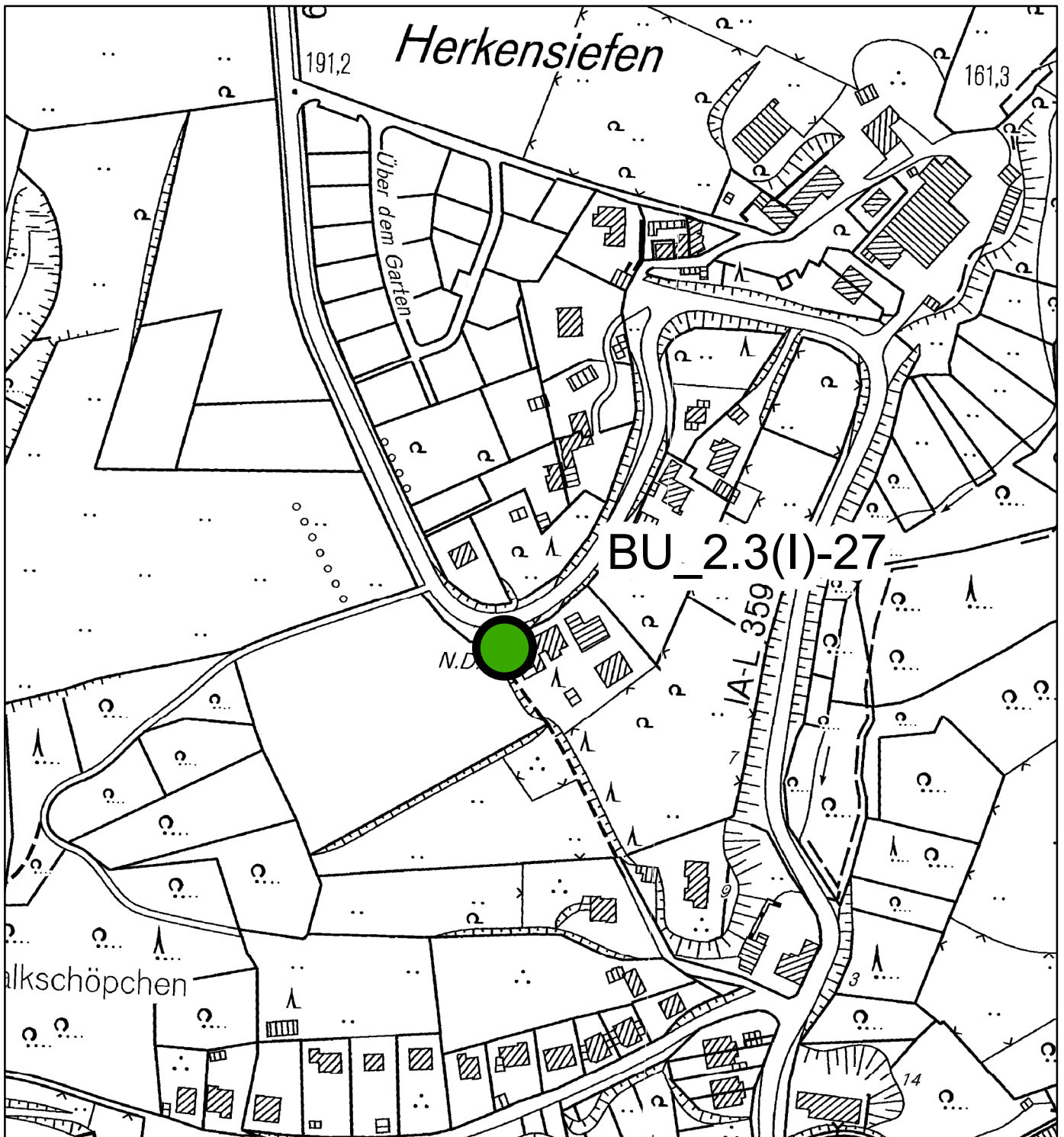
Naturdenkmale im Rheinisch-Bergischen Kreis - Innenbereich -

Stand: 4. Ergänzungsverordnung

lfd. Nr.	Anzahl Art Name	Gemeinde Gemarkung Flur Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzgrund nach § 28 BNatSchG
26	1 Roßkastanie (ND 109)	Burscheid	Herkensiefen	Eigenart und Schönheit
BU 2.3(l)-27	Aesculus hippocastanum	Burscheid 10 19		

Naturdenkmale im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Innenbereich -
Anlage zur 4. Ergänzungsverordnung vom 30.06.2016

Naturdenkmal Nr. 27



BU_2.3(I)-27

0 12,525 50 75 100
Meter

1:2.500